

ALLGEMEINE TECHNISCHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MAMMOET 2014

Diese Allgemeinen Technischen Geschäftsbedingungen Mammoet 2014 sind Teil jedes Vertrags zwischen Mammoet und dem Kunden, der technische Arbeiten und/oder Planungsstudien umfasst, und Teil aller sonstigen Verträge, die sich aus oder im Zusammenhang damit und allen Offerten, Angeboten, Absichtserklärungen, Aufträge, Auftragsbestätigungen und sonstige Dokumente ergeben und/oder in Vorbereitung und/oder vorangehend und/oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ausgeführt werden. Es kommen keine anderen Geschäftsbedingungen, unter welchem Namen auch immer, die der Kunde verwendet und/oder auf die er sich bezieht, zur Anwendung und solche Klauseln und Bedingungen werden von Mammoet hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Im Falle eines Konflikts zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang.

1. Definitionen:

- a) „Allgemeine Geschäftsbedingungen“: diese Geschäftsbedingungen;
- b) „Dokumentation“: Unterlagen, Zeichnungen, Spezifikationen (einschließlich technischer Spezifikationen), Designs, Berechnungen, Modelle, Prototypen und sonstige Dokumente, die eine Partei der anderen Partei in Bezug auf die Arbeiten oder im Zusammenhang mit der Arbeit zur Verfügung stellt;
- c) „Mammoet“: das entsprechende Mammoet Unternehmen, das die Arbeit ausführt;
- d) „Kunde“: die Person oder juristische Person, die einen Vertrag mit Mammoet in Bezug auf die Arbeit eingeht;
- e) „Vertrag“: der separate Vertrag zwischen dem Kunden und Mammoet, die Arbeit betreffend;
- f) „Partei“: Mammoet oder der Kunde;
- g) „Parteien“: Mammoet und der Kunde zusammen;
- h) „Produkt“: das technische Konzept, Zeichnungen, Studien oder andere Ergebnisse, die von Mammoet im Zusammenhang mit dem Vertrag erzielt werden;
- i) „Arbeit“: die Arbeit, die Mammoet gemäß diesem Vertrag zur Herstellung des Produkts ausführt;
- j) „Spezifikationen“: die für das Produkt vereinbarten Anforderungen.

2. Zahlung:

- 2.1 Der Kunde muss innerhalb der im Vertrag aufgeführten Zahlungsfrist bezahlen oder, falls keine Zahlungsfrist im Vertrag angegeben ist, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungsdatum.
- 2.2 Die Zahlung muss ohne Abzug oder Verrechnung oder Einbehaltung irgendwelcher Art auf das von Mammoet angegebene Bankkonto erfolgen, es sei denn es wird zwischen den Parteien etwas Anderes vereinbart.
- 2.3 Die Zahlungen durch den Kunden an Mammoet dürfen niemals von eingehenden Zahlungen des Kunden von Drittparteien abhängig sein, dazu gehört auch der Kunde des Kunden.
- 2.4 Falls der Kunde am Fälligkeitsdatum nicht bezahlt hat, ist der Kunde in Verzug, ohne dass dafür eine Inverzugsetzung notwendig ist, und es fallen für den Kunden Verzugszinsen in Höhe von 1,5% (eineinhalb Prozent) pro Monat auf die fälligen Beträge ab dem entsprechenden Fälligkeitsdatum an.
- 2.5 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden gehen alle Kosten und Aufwendungen (dazu gehören sämtliche Kosten des gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbeistands), die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Inkasso des fälligen Betrags anfallen, mindestens jedoch 250,00 Euro (zweihundertfünfzig Euro) zu Lasten des Kunden.

3. Nutzung, Eigentum und Vertraulichkeit

- 3.1 Die Dokumentation des Kunden dient als Basis für die Ausführung der Arbeit und für das Produkt.
- 3.2 Der Kunde soll die von Mammoet für notwendig erachtete Dokumentation frühzeitig und kostenlos zur Verfügung stellen.
- 3.3 Der Kunde garantiert, dass die Dokumentation, die er bereitstellt oder die in seinem Namen bereitgestellt wird, genau, vollständig und richtig ist. Der Kunde ist und bleibt jederzeit haftbar für die Folgen durch Ungenauigkeit, Unrichtigkeit, Unvollständigkeit, Auslassungen und/oder Mangel an Klarheit in der Dokumentation.
- 3.4 Mammoet garantiert, dass das Produkt die Spezifikationen erfüllt.
- 3.5 Die geistigen Eigentumsrechte in der Dokumentation verbleiben bei der Partei, die die Dokumentation zur Verfügung gestellt hat.
- 3.6 Die geistigen Eigentumsrechte am Eigentum bleiben bei Mammoet, es sei denn es wird etwas Anderes vereinbart.
- 3.7 Der Kunde ist berechtigt, das Produkt für den beabsichtigten Zweck zu nutzen, solange der Kunde seine Verpflichtungen in Einklang mit dem Vertrag erfüllt hat und soweit der beabsichtigte Zweck nicht mit den Bestimmungen des Vertrags in Widerspruch steht.
- 3.8 Das Produkt basiert auf dem aktuell neuesten Stand der Technik, den neuesten technischen Konzepten und Materialien. Eine Drittpartei darf in Bezug auf das Produkte keine Haftung übernehmen, muss jedoch selbst die Möglichkeiten, Einschränkungen oder Umstände prüfen, die ihrer Ansicht nach für die betriebliche Nutzung des Produkts relevant sind. Das Produkt dient nur der Vorbereitung für die betriebliche Umsetzung durch Mammoet, es sei denn es wird etwas Anderes vereinbart.
- 3.9 Die Parteien behandeln die Dokumentation und das Produkt streng vertraulich, es sei denn es wird etwas Anderes vereinbart. Die Dokumentation und das Produkt der anderen Partei werden keinen Drittparteien zur Verfügung gestellt oder in irgendeiner Weise veröffentlicht.

4. Haftung

- 4.1 Wenn durch eigenes Verschulden oder Fahrlässigkeit der Vertrag durch Mammoet schuldhaft nicht erfüllt wird, ist Mammoet nur verpflichtet, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen (oder wieder zu erfüllen).
- 4.2 Außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch Mammoet, ist die gesamte Haftung von Mammoet aus diesem Vertrag auf 100% des Preises der Arbeit oder auf EUR 1.000.000,00 begrenzt, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.
- 4.3 Die Parteien haften gegenseitig nicht für entgangene Gewinne, entgangenen Nutzen, entgangene Verträge und/oder wirtschaftliche Verluste.
- 4.4 Der Kunde wird Mammoet, die mit Mammoet verbundenen Unternehmen und deren entsprechende Subunternehmer, Direktoren oder Personal gegen sämtliche Ansprüche, Kosten, Haftungen usw. von Drittparteien entschädigen, die die oben aufgelisteten Haftungen übersteigen.

5. Versicherung

- 5.1 Mammoets ingenieurtechnische Leistungen sind innerhalb des Risikobereichs der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung der Mammoet Deutschland GmbH aufgeführt.

6. Änderungen

- 6.1 Der Kunde ist berechtigt, Mammoet anzuweisen, die Arbeit oder die Spezifikationen des beabsichtigten Produkts zu ändern.
- 6.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Weisung zu erteilen, die Mammoet veranlassen würde, in Widerspruch zu den beruflichen Standards oder außerhalb seines Fachgebiets tätig zu werden.
- 6.3 Der Kunde wird Mammoet entsprechend der geltenden Gebührensätze für Verspätungen, Aussetzungen, Änderungen und Ergänzungen entschädigen, die nicht Mammoet anzulasten sind. Sind solche Gebührensätze nicht vereinbart oder sind diese nicht anwendbar, soll die Entschädigung vernünftig und fair festgelegt werden.
- 6.4 Im Falle von Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags werden die Parteien die Verlängerung der Zeitdauer für die Umsetzung des Vertrags in vernünftigem Rahmen und fair festlegen.

7. Höhere Gewalt

- 7.1 Unter Höherer Gewalt sind Umstände, Bedingungen und/oder Ereignisse zu verstehen, die von einer Partei nicht beeinflusst werden können, die ohne Verschulden oder Nachlässigkeit einer Partei auftreten und durch angemessene Maßnahmen nicht vermieden oder verhindert werden können, die vorübergehend oder dauerhaft die Ausführung einer Verpflichtung (ausgenommen davon ist die Zahlungsverpflichtung) aus dem Vertrag verhindern, wie z.B. Streiks, Aufruhr, Quarantäne, Epidemien, Krieg (mit oder ohne Kriegserklärung), Terrorismus, Blockaden, Embargos, Aufstand, Demonstrationen, Revolte, Feuer, Sturm und/oder andere extreme Witterungsbedingungen und/oder andere Naturkatastrophen, solange keine Verursachung oder Beitrag zu solchen Umständen geleistet wurde.
- 7.2 Wenn die Ausführung der Arbeit durch Mammoet vorübergehend infolge eines Ereignisses von Höherer Gewalt verhindert wird, liegen die Folgen dieses Ereignisses von Höherer Gewalt nur in einer Verzögerung der Durchführung der Arbeit durch Mammoet und das Ereignis ist kein Grund für den Kunden, seinen Zahlungsverpflichtungen in Einklang mit den Bestimmungen im Vertrag nicht nachzukommen.
- 7.3 Ist die Durchführung der Arbeit durch Mammoet dauerhaft durch ein Ereignis von Höherer Gewalt behindert oder vorübergehend durch ein Ereignis von Höherer Gewalt behindert, und zwar für die Dauer, die mit mindestens 60 (sechzig) Tagen veranschlagt wird, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Mammoet ist nicht haftbar für irgendwelche Verluste, Kosten oder Schäden über die anteilige Rückzahlung des Preises für die ausgeführte Arbeit hinaus.

8. Verzögerung und Aussetzung

- 8.1 Mammoet ist berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen (auch teilweise), wenn der Kunde in Verzug ist, eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, oder die Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag eingestellt hat, dazu gehört auch die Zahlung eines Betrags aufgrund des Vertrags, ohne dass dafür eine vorherige Benachrichtigung oder Inverzugsetzung notwendig ist.
- 8.2 Wird der Umfang und/oder der Fortschritt der Arbeit infolge von Umständen verzögert und/oder ausgesetzt, die nicht unter Höhere Gewalt fallen und die von Mammoet verursacht werden, ist Mammoet für Verluste, Kosten oder Schäden nicht haftbar.
- 8.3 Wird der Umfang und/oder der Fortschritt der Arbeit infolge von Umständen verzögert und/oder ausgesetzt, die nicht von Mammoet verursacht werden, ist Mammoet zu einer Entschädigung in Einklang mit Artikel 6.2 berechtigt.

9. Kündigung/Beendigung

- 9.1 Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Zwischenschaltung von Vermittlern oder Bemühung der Gerichte zu stornieren und/oder zu beenden, ohne verpflichtet zu sein, der anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen, und zwar unter folgenden Umständen:
 - a) wenn die andere Partei in Verzug ist und weiterhin in Verzug ist, nachdem die säumige Partei aufgefordert wurde, Abhilfe zu schaffen und nachdem (zehn) Arbeitstage verstrichen sind, ohne dass Abhilfe (in Erfüllung der Anforderungen/Inverzugsetzung) geschaffen wurde;
 - b) wenn die Kontrolle oder die kontrollierende Beteiligung des Unternehmens einer Partei direkt oder indirekt auf eine Drittpartei übertragen wird;
 - c) wenn die andere Partei für bankrott erklärt wird, Zahlungseinstellung beantragt oder erlangt (auch vorübergehend) oder in irgendeiner Weise die freie Kontrolle des Unternehmens oder des Eigenkapitals verliert, ohne dass eine vorherige Benachrichtigung notwendig ist.

10. Haftungsbegrenzung und Außerkrafttreten der Haftung

- 10.1 Alle Ansprüche aufgrund des Vertrags erlöschen nach Ablauf von zwölf Monaten.
- 10.2 Jeder Anspruch an Mammoet erlischt nach Ablauf von zwölf Monaten.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

- 11.1 Für alle Verträge, für die diese Geschäftsbedingungen gelten, und alle sonstigen Verträge, die sich daraus ergeben, werden ausschließlich nach niederländischem Recht geregelt und ausgelegt.
- 11.2 Alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag oder weitere sich daraus ergebende Verträge sollen vor das Gericht von Rotterdam gebracht werden und alle anderen Gerichte sind ausgeschlossen.

12. Verschiedenes

- 12.1 Die Überschriften der Artikel dieser Geschäftsbedingungen wurden zur Gliederungszwecken angegeben und haben keine Auswirkung auf die Auslegung der relevanten Bestimmungen.
- 12.2 Wenn eine Bestimmung oder ein Teil des Vertrags oder diese Geschäftsbedingungen sich als null und nichtig erweisen oder aus irgendeinem Grund nicht vollstreckbar sind, dann ist der Status der Nichtigkeit oder der Nichtvollstreckbarkeit auf diese Bestimmung beschränkt und erstreckt sich nicht auf andere. Solche Teile des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen, die null und nichtig oder nicht vollstreckbar sind, müssen durch Bestimmungen ersetzt werden (oder als ersetzt angesehen werden), die weder null und nichtig noch nicht vollstreckbar sind und so wenig wie möglich von den Bestimmungen abweichen, die null und nicht und/oder nicht vollstreckbar sind, dabei sind die Absichten des Vertrags und der Geschäftsbedingungen und der relevanten Bestimmungen zu berücksichtigen.